

LOSM	1.LSM	2.LSM	LSchM	zur Kenntnis zum Verbleib der
LSchF	LSPL	LSL	LJL	Entscheidungs zur Rückprache
LSMA	21. Dez. 2010			Ablage
LGF	SV/LGF	SK	Ref.	
LPR	LLZ			

Vereinbarung

zwischen dem

Württembergischen Schützenverband 1850 e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart (nachfolgend WSV genannt),
vertreten durch den Landesgeschäftsführer, **Günter Schray**

und

SV Simmozheim vertreten durch **Oberschützenmeister Karl-Heinz Maurer** (nachfolgend Verein genannt)

1. Der Verein betreibt ein Talentzentrum des WSV. Hierfür stellt der Verein den Nachwuchsschützen der Mitgliedsvereine des WSV an einem Tag der Woche (nachfolgend *Trainingstag* genannt) für drei Stunden und dies maximal an 45 Tagen im Jahr jeweils mindestens drei Stunden die Schießanlage für die Disziplin/en **Pistole (1/2)** zur Verfügung. Teilt sich der Verein ein Talentzentrum im Wechsel mit einem anderen Mitgliedsverein des WSV so reduziert sich die Anzahl der Trainingstage auf maximal 22 Tage im Jahr.
2. Der Verein gewährleistet dass:
 - a) Die Schiessanlagen in einem funktionstüchtigen Zustand sind und stellt Wartung und Reparaturen.
 - b) Für den Trainingstag sichergestellt ist, dass das Training ungestört verlaufen kann.
3. Das Talentzentrum ist ein Zentrum für die Nachwuchsarbeit im WSV und wird vor allem für die Altersklassen Schüler und Jugend eingerichtet. Bei freien Kapazitäten kann dies auf die Altersklasse Junioren erweitert werden. Die Anlage kann an den Trainingstagen auch von den Kaderschützen des WSV genutzt werden.
4. Der reguläre Trainingstag muss ein Werktag (Montag – Freitag) sein.
5. Der WSV beruft für die Talentzentren Trainer, die die Ausbildung am Trainingstag gewährleisten. Die Kosten hierfür übernimmt der WSV, die Abrechnung erfolgt direkt mit den Trainern.
6. Der Trainingstag des Talentzentrums darf kein Ersatz für das normale Training im Verein sein.
7. Alle Nachwuchsschützen die das TZ nutzen, schießen weiterhin für ihren Heimatverein. Hiervon ausgenommen sind vereinsübergreifende Mannschaften.
8. Der Verein erhält als Auslagenersatz je Disziplin 10,-- Euro/Trainingstag (mechanische Schießanlagen) bzw. 20,-- Euro/Trainingstag (elektron. Schießanlagen). Weiterhin erhält der Verein eine Grundausstattung an Scheiben (nur für mechan. Schießanlagen). Die Auslagererstattung an den Verein erfolgt jeweils nachträglich quartalsweise.

9. Der Verein ist am Trainingstag als Betreiber für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schießanlage verantwortlich.
10. Der Status eines Talentzentrums ist zunächst bis zum 31.12.2011 befristet und endet zunächst automatisch zu diesem Zeitpunkt. Eine Verlängerung ist prinzipiell möglich und wird rechtzeitig vor Ablauf der o.g. Frist abgestimmt. Für die Dauer der Laufzeit erhält der Verein ein Schild mit der Aufschrift „Talentzentrum des WSV“. Das Schild ist Eigentum des WSV und muss auf Anforderung des WSV zurückgegeben werden.
11. Die Vereinbarung zwischen WSV und Verein kann von beiden Seiten während der Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stuttgart, den 01.10.2010

Für den WSV



Günter Schray
Landesgeschäftsführer

Für den Verein



Name
Oberschützenmeister